

QR.180.

QR.180. 22

X 197 4475



INSTRUCTION,
 Nach welcher Ihrer Chur-
 Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen/ &c.
 bestellte Steuer-Einnehmer in Städten
 sich zuverhalten.



Gedruckt zu Dresden / bey Gimmel Bergens /
 Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hofe-Buchdruckers
 Sel. Erben / 1646.



etersberg.



Zu

Neustadt. Neuzelle. Niemtschen. Nordhaus
Oberweimar. Oldisleben. Olmütz. Oyato
Osbeck. Pantz. Parjör. Paulinzelle. Peg
Petersberg bei Eisleberg.

XLV.

I.

Die Herri gen / welche
zu Steuer-Einnehmern bestel-
let und den Rāthen in Städten ad-
jungiret; sollen die Einnahme der
Steuern auf maß und weise / wie
hernach verzeichnet / halten / und
nach ermessigunge der Ober-Einnehmer gehörigen
Vorstand leisten.

II.

Sollen die Steuer-Einnehmer / jeder des Orths
dahin sie verordnet / alle unbewegliche Güter / an
Häusern / Forwergen / Mühl-Gebäuden / Gärten /
Wiesen / Aekern und dergleichen / in ein Steuer-Buch
oder Register / nach der Ordnung / wie sie nach einan-
der liegen / mit ihrer Hand einschreiben / und was in der
Vorstadt gelegen / nicht unter die Häuser in der Stadt
mengen / sondern jedes an seinem Orth / und in seiner
Ordnung bleiben / Dergestalt daß / wenn eine Stadt
in gewisse Kevier oder Viertel eingethelet / in dem
Steuer-Register bey einem jedwedern Viertel / zu för-
derst die Stöcke / so viel derer darein gehörig / dann zu
etnem jeden Stock die Wohnungen / an Haupt- und
Mieth-Häusern / so darinn erbauet / auch von den Gas-
sen ihren Eingang haben / in der Ordnung / wie sie an-

einander liegen / eingezeichnet und numeriret werden /
damit auf begebende Verenderung / wann nemlich
entweder die Häus r zertheilet / oder zwen oder mehr zu-
sammen gefaufft werden / des Steuer-Anschlags hal-
ben die Eintheilung nach proportion dessen / so davon
oder darzu kommet / desto füglicher zu machen / auch die
Ursach solcher Verenderung man wissen könne. Und
also ist es auch mit den Häusern in Vorstädten / inglei-
chen mit den Feldern / Wiesen / Viehw yden / Schöl-
ken / Gärten / Weinbergen / Teichen / ꝛ. zu halten /
derer Inhalt nach den Hufen / Aekern / oder Morgen
anzufagen / und jedes Stück an seinem Orth / lezt an-
gedeuteter Ordnung nach / so wohl bey jedwedern Vier-
thell / Thor / Kevlr oder Fluhr / die Anzahl der Häuser /
Wiesen und Acker / nebenst der Summ / nach welcher
sie zu versteuern / in Steuer-Büchern / absonderlich zu
summiren und einzuschreiben / weil solcher gestalt nicht
allein viel Confusiones zu verhüten / sondern auch das
durch gar leichte zu erfahren / ob auch von allen unbe-
weylichen Steuerbaren Güttern die Steuer entrichtet
werde. Da nun über die in den alten Steuer-Büch-
ern und Registern verzeichnete unbewegliche Güter
noch etwas mehrers / so bishero entweder gar nicht oder
zu gering wahren versteuert worden / sich finden möchte /
dessentwegen fleissige Erkundigung einzuziehen den
Steuer-Einnehmern in allewege obliegt / so soll davon /
wie auch von andern Mißbrauch und Unterschleiff / do
derselb

derselbe vermercket würde/ die Beschaffenheit neben allen Umständen zu fernerer Verordnung unterthänigst berichtet/ immittelst aber dieselbe Güter an dem Ort wo sie ihrer Ordnung nach hingehören / eingeschrieben werden/ und der Steuer-Einnehmer sich hierin weder Gunst und Freundschaft/ noch Furcht oder Bedröhung abhalten lassen.

III.

Nächst diesem soll bey einem jeden Stück Guts der Anschlag/ nach welchen es zu versteuern / aus den vorigen Steuer-Büchern und Rechnungen (so bey den Räten in Städten gehalten / und den Steuer-Einnehmern auf ihr Anregen zu solchem Ende unweigerlich außzuantworten/) eigentlich ersehen/ und wenn er richtig und ungeändert befunden wird/ darzu gesetzt/ und nach demselben die Steuern auf die geordneten Termine eingefordert und erlegt / wo aber die Steuer-Anschläge geändert/ und keine beständige Ursach darbey gesetzt währe / der vorgehende Anschlag in acht genommen werden.

IV.

Sind weil sieder dem Landtage Anno 1640. derer vor decrement angegebenen unbeweglichen Güther und darauf haftenden Steuer-Schocke halben / bey derselben eingeschickten Specificationen grosse Ungleichheit und Unterschleiff vermercket worden / sollen

U iii

diesel

dieselbige bey abgebung der iho bewilligten Land-Steuer
er in keine Consideration gezogen/ sondern die noch ü-
brigen Güther nur in zwo Classen, als die noch gang-
bar und gantz caduc seyn möchten/ bis zu künfftiger
Revision gesetzet werden.

V.

Die Land-Steuern sollen die Steuer-Einneh-
mer/ von den unbeweglichen Gütern und Häu-
sern/ Innhalts der Steuer-Ausschreiben/ und vorher-
gehenden Vierden Puncts, männiglich unverschonet/
ermahnen. Anlangende aber diejenigen Bürger und
Einwohner/ welche zwar keine unbewegliche Güter/
doch sonst ihre Nahrung und Auskommen in den
Städten haben/ oder Handlung darinnen treiben/ sol-
len dieselbe Innhalts der Steuer-Ausschreiben von ih-
ren Gewerb/ Vermögen/ Handlung und Einkünften
die Steuer entrichten/ und keiner sich damit/ daß er in
vorigen Registern nicht begriffen sey/ zu entschuldigen
haben/ und ob sich dessen einer oder der ander verweigern
würde/ so sollen die Steuer-Einnehmer sich eines jeden
Handlung und Gewerbs/ mit Fleiß erkündigen/ In-
sonderheit aber/ was wegen der werbenden Baarschafft
in den Steuer-Ausschreiben verordnet/ fleißig beob-
achten/ davon in die Ober-Steuer-Einnahme Be-
richt thun/ und darauf nothwendiger Anordnung ge-
warten.

VI. Wenn

VI.

Wenn nun die in Steuer-Edicten zu erlegung der
 Land-Steuer/ benandte Priester/ nemlich La-
 tare und Bartholomæi, herbey nahen/ so sollen ein o-
 der zwey Tage zu vorhero die Bürger und Einwohner /
 zu abtragung ihrer schuldigen Steuern/ und was sie
 daran von vorigen Land-Tägen her restiren / mit der
 Bürger-Blocken oder Stadt-Knechten / wie solches je-
 des Orths bräuchlichen / ermahnet / und die Steuern
 aufn Rath-Häusern / unserm bestalten Steuer-Ein-
 nehmer / in beyseyn zweyer Personen (welche jedes
 Orths / aus des Raths Mittel deswegen zu verord-
 nen/ und unserm bestalten Steuer-Einnehmer zu assi-
 stiren, auch aufn bedürffenden Fall / durch die Stadts
 Gerichte die seumigen durch zugelassene Zwangs-Mit-
 tel zu abtragung der Steuer-Gefälle anhalten zulassen/
 schuldig seyn sollen/) erlegt / und von ihme an gehörigen
 Orthen abgeschrieben oder dediret, auch was täglichen
 einkommet/ summiret, und an einem verwahrten Or-
 the / auch in einem absonderlichen Kasten/ biß zu abfor-
 derung / oder zu der in Steuer-Edicten anbefohlenen
 Ein- und Vberantwortung / verwahrlichen behalten /
 und so dann solches / nebens ordentlichen und richtigen
 Registern der gantzen Einnahme / und was hieran in
 der Stadt und in Vorstädten jedweders Termins rück-
 ständig verbleibet/ oder auf vorige Resta einkommen /
 denen

denen in selbigen Kreyß geordneten Einnehmern über-
liefert werden/ so auch einige Gefahr sich ereignete/ sol-
len die Steuer-Einnehmer das Pahr verhandene also-
bald in die Unter-Einnahme oder sonst in Sicherung
bringen/ damit hierunter der Ober-Einnahme kein
Abgang verursacht werde/ den Steuer-Einnehmer
auch Verantwortung/ Gefahr und Schaden daraus
nicht zu wachsen möge.

VII.

Das Bier-brauen anreichende/ soll zwar in den
Städten/ bey den Brau-Ordnungen/ wenn sol-
che beständiger weise eingeführet und in steter obser-
vantz gewesen/ es gelassen werden/ damit einer so wohl
als der ander sich der Brau-Nahrung/ wenn er dessen
sonst berechtiget/ auch an nothwendigen Mitteln es ih-
me nicht ermanzelt/ gebrauchen könne/ Jedoch soll das-
selbe auch zu rechter Zeit geschehen/ und do einer zum
ganzen Gebräude die Mittel nicht hätte/ ihm ein hal-
bes neben andern zu erbrauen verstattet/ die Gebräude
aber in kleinere Theil abzutheilen/ nicht zu gelassen wer-
den/ Auch die Steuer-Einnehmer darneben fleissig be-
obachten/ daß umb etlicher weniger Personen willen/
so für andern eines Fürzugs sich anmassen/ und ehe sie
ihre Biere außgeschanckt/ den andern ihren Mit-Bür-
gern das Bier-brauen nicht verstaten wollen/ Ihrer
Churfürstl. Durchl. Ober-Einnahme hierunter verli-
ren

rendes Interesse nicht zu rücke gesetzt / sondern eine billi-
lichmässige Gleichheit gehalten / und Inhalt des
Steuer-Ausschreibens / und Churfürst Augusti / re.
1564. gethaner Verordnung / je von 12. Scheffeln
Dresnischen Masses / 5 $\frac{1}{2}$. Daß Bier versteuert / auch
keinen über den gesetzten Schutt und Guß / ein meh-
rers zu schütten und giessen nachgesehen werde. Do
auch dergleichen sich ereignete / und etwa eygennützig
Personen sich in Bier-brauen oder schencken / einer Pra-
rogativ und Vorzugs sich unternehmen / oder auch die
gesetzte Anzahl der Schöffel / Gerste und Biers / so
sonstendarauß pflaget gebrauchen zu werden / überschrei-
ten würden / sollen die Steuer-Einnehmer solches an
die Ober-Einnahme zu berichten schuldig seyn.

VIII.

Wann nun Inhalts der eingeführten Brau-Ordnungen von den Rätthen in Städten das brauen den jenigen / so dessen berechtiget seyn / auch mit gewinnung des Bürger-Rechts sich darzu gebührlich habilitiret, auf ihr Ansuchen verstattet wird / soll einem jeden darüber ein Zettel unter des verordneten Rathes-Cämmerers Hand ertheilet / solcher / so daß dem Steuer-Einnehmer gebracht / und der Bier-Steuer halben bey ihme Richtigkeit getroffen / auch hernach derselbe Zettel von den Steuer-Einnehmern unterschrieben / der Tag / wenn es geschehen / darbey signiret, und dem Braumeister (welchem vor einantwortung solcher un-

B

ter

erschriebene Zettel / unter der Bräu-Pfannen Feuer
anzumachen durchaus / und bey Verlust dieser seiner
Nahrung / auch anderer willkührlicher Bestrafung
verbothen seyn soll) zugestellet werden / solche Zettel soll
der Braumeister bey endung jedes Monats dem Ra-
the wieder einliefern / und der Rath dieselbe in ein ord-
entlich Verzeichnuß zubringen / und dem Steuer-Ein-
nehmer / daß er sich dessen zu beleg der Franck-Steuer-
Gelder gebrauchen könne / unter gemeiner Stadt Insie-
gel außzuantworten verbunden seyn.

IX.

Dergleichen Zettel sollen auch die jenigen / denen
ein oder mehr Biere / auf ihre Häuser Steuer-
frey / oder als Beamten zu ihren Tisch-Trunck / wegen
erlegung der Steuer zu brauen nachgelassen / bey dem
Steuer-Einnehmern abfordern / auch ihnen zugleich be-
glaubtes Zeugnuß und Schein derselben Befreyhung
einantworten / damit sie nicht allein die Anzahl solcher
Steuerfreyen Biere ihren Franck-Steuer-Registern /
mit benennung der Zeit / wenn solche gebrauen / ordent-
lich führen / sondern auch / wo die Befreyhungen her-
rühren / der Ober-Einnahme Bericht gethan werden
können.

X.

Dennach auch bey etlichen Städten die Franck-
Steuer auf zwey Ziel / als die helffte / ehe zum
brauen Feuer angemachet wird / und die andere helff-
te /

te/ wenn das gebraueene Bier verzapfft oder verkaufft
worden/ hat pflegen erlegt zu werden. Als kan zwar
dabey es so ferne verbleiben/ wann die Brauenden der
andern helffte halben mit Pfand oder in andere wege
versicherung thun können / do aber solches ermangelt
wolte/ so ist die paare Abstattung der völligen Franck
Steuer zu urgiren, und was hieran Monathlich ein
kömmet zu den Land-Steuer-Geldern / nebenst einem
Post-Zettel verwahrlichen beyzulegen / auch wie viel
dessen einkömmet / den Grentz-Einnehmern zu ihrer
Nachrichtung bey Ausgang jedwedern Monaths zu
notificiren, und die Einlieferung/ wo ferne nach Bes
chaffenheit der gefährlichen Läuuffte/ auch anderer Um
stände / ein anders nicht angeordnet wird / Innhalt
der Steuer-Edicta, auf bestiembte Fristen / Nemblich
Weyhnachten/ Ostern/ und Michaels / vollständig
ins Werck zu richten/ auch bey vermeydung der disfalls
geordneten Straffe/ anders nicht zuhalten / Wie denn
auch an denen Orthen/ do die Bier-Steuer alsobald
paar entrichtet wird / bey dem Termin Ostern alles
vollkömmllich abgestattet und kein Rest passiret wer
den soll.

XI.

Das Kesselbrauen soll unserm Steuer-Ausschreib
oben gemess forthin niemand weiter verstattet/ son
dern hlermit genzlich abgeschafft seyn/ Wäre aber je
bey tezigem Zustande es nicht zu ändern/ so soll doch die

B ij

Steuer

Steuer darvon/ so vieles nach Proportion außträgt/
Ingleichen auch von den frembden eingeführten Bier
eingefodert / und in Rechnung verschrieben / Sonsten
aber deme/ was dißfalls Unser Ausschreiben besaget /
unverruckt nachgelebet werden.

XII.

Werde auch hierüber etwas sich ereygnen / daß
dem Land- und Franck-Steuerwesen zum Ab-
bruch gereichete/ wie denn ietzo mit dem Winckelbrauen
und Essig machen/ schon an etlichen Orten / ein gro-
ßer Mißbrauch soll eingerissen seyn / und den Brauen-
den/ so dessen berechtiget / auch ihre Häuser deßhalben
höher versteinern müssen/ dadurch nicht geringer Schas-
den zugefügt wird/ welches keinem zuverkatten/ das soll
der Steuer-Einnehmer ungesembt anzuzeigen schul-
dig seyn.

XIII.

Die Steuer von Wein soll innhalts des Steuer-
Ausschreibens gleichfalls eingefordert und von
den Steuer-Einnehmer nebenst der Bier-Steuer rich-
tig berechnet werden / Und so viel den eingewachsenen
Wein betrifft / niemand sich darmit/ das er ihme selbst
erwachsen / zuentschuldigen haben / Sondern ist die
Steuer so wohl von den erwachsenen/ als von erkauft-
ten Wein abzugeben/ Es könnte dann benbracht wer-
den/ daß von erkauften Wein die Steuer schon erlegt/
welches aber gleich dem Biere so aus den Städten auf
die

die Dörffer verführet / und allda verzapffet wird / zu bescheinigen.

XIV.

Was nun also an Land- und Franck- Steuern eintrömmet / darüber sollen die Steuer-Einnehmer richtige und klare Rechnung halten / und bey der Land- Steuer Rechnung zu förderst die Steuer Schocke / nach Anleitung der Viertel oder Keyleren / darvon dieselbige zu entrichten / als da seind die Häuser in Städten / die Häuser / Gärten / Scheünen / Forwerge in Vorstädten / die Acker / Wiesen / Viehwenden / &c. so an Städten gelegen und darzu gehörig. Bey den Francksteuer Rechnungen aber den gewöhnlichen Schut und Guß / und die Anzahl der Gebräude / sambt der Zeit und Nahmen derer Personen / wann und von weme gebrauen worden / ordentlich specificirn, die Register mit eigener Hand unterzeichnen / und dieselbe / wann sie vorhero mit des Regierenden Bürgermeisters oder derer dreyen Eltesten Raths-Personen Supscription und gemelner Stadt Insiegel bestercket / sambt den Steuer-Geldern / den Unter-Einnehmern / auf die gesatzte Fristen einantworten. Bey welchen Registern auch die erlassenen Land- und Franck- Steuern / so einem oder den andern wiederfahren / (welche alleswege mit denen Original-Befehlichen zu bescheinigen und darvon vidimirte Abschrifte mit beyzubringen /) angesezet und geführet werden sollen.

Sind weil bey abrichtung der Steuer theils Rätthe
 in Städten/ wie auch andere Privati, wegen ih-
 rer in Mittel der Land- und Franck-Steuer habender
 förderung die Compensation fürwenden/ sonderlich a-
 ber bey der Franck-Steuer viel Freyzettel/ so den Geist-
 lichen wegen ihres Tisch-Francks bißhero seind erthei-
 let worden/ mit eingeschoben worden/ worinnen gleichs-
 falls ein großer Mißbrauch verspühret/ Als soll so viel
 die Compensation betrifft/ solche allein in denen/ von
 wiederkäufflichen und zu milden Sachen gewidmeten/
 Haupt-Summen felligen Zinsen zugelassen/ und der
 andern ableglichen Posten halber ihrer Churfürstlichen
 Durchlauchtigkeit gnädigste Verordnung erwartet/
 Wegen der Kirchen- und Schuldiener Freyzettel aber
 Ihrer Churfürstl. Durchl. darüber untern Dato den
 9. hujusertheilte Resolution in acht genommen/ und
 derselben nachgegangen/ auch was derer Defensioner
 angegebene Rest-Zettel betrifft/ selbige in die Anno
 1640. und neulichst bewilligte Steuer nicht eingemen-
 get/ sondern/ wie hoch derselben Defensioner Resta o-
 der Monatsold sich jedes Drehs belausen/ und was
 an ihren schuldigen Land-Steuern darauß abzurech-
 nen/ eigendlich specificiret, und zu Ihrer Churfürstl.
 Durchl. gnädigsten Resolution anhero überschicket
 werden. Was auch in dieser Instruction nicht be-
 grieffen/ sonst aber dem allgemeinen Steuer-Aus-
 schrei

schreiben mit mehrern einverleibet / darbey bleibet es in
alle wege billich / und sollen demselben die Steuer-Ein-
nehmer in allen gehorsambst nachzukommen / darüber
steiff und unverbrüchlich zu halten schuldig / oder nach
befindung der Ubertretung Churfürsil. Durchl. ern-
sten Bestraffung und Bngnade gewärtig seyn.

XVI.

Schlüsslichen soll der Steuer-Einnehmer / daß er
dieser Instruction also fest und unverbrüchlich
nachkommen wolle / legen Ihrer Churfürsil. Durchl.
über die Land und Franck-Steuer bestalte Ober-Ein-
nehmer mit einem Körperlichen Ende sich verpflichten /
und immittelst unter seiner Hand deßhalben reversiren,
Signatum Dresden / am 21. Novembris, Anno
1646.

4952/1

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

IV

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1079

mc



einander lieg
damit auf b
entweder die
sammen gef
ben die Einth
oder darzu ke
Ursach solch
also ist es auc
chen mit den
hen / Gärten
derer Innha
anzufagen / u
gedeuteter S
thell / Thor /
Wiesen und
sie zu versteu
summiren u
allein viel C
durch gar lei
weyllichen G
werde. D
ern und Ke
noch etwas
zu gering w
dessentwegen
Steuer / Fir
wie auch vor

et werden /
n nehmlich
er mehr zu
Schlags hal
/ so davon
n / auch die
me. Und
ten / Inglei
en / Gehölz
zu halten /
er Morgen
h / legt an
edern Bier
der Häuser /
ach welcher
nderlich zu
gestalt nicht
rn auch das
allen unbe
er entrichtet
euer. Büch
che Gütter
re nicht oder
den möchte /
ziehen den
o soll davon /
rschleiff / do
dersels

